**Zeitschrift:** Appenzellisches Monatsblatt

**Band:** 20 (1844)

Heft: 3

Rubrik: Chronik des Hornungs

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 21.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

werden könnte, durch eine hiefür aufgestellte Commission den betreffenden Boden oder Anderes schätzen zu lassen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Schätzung dem großen Rathe zur Genehmigung oder Abanderung des Schätzungsbetrages vorgelegt werden müßte.

Nach einer angemessenen empsehlenden Eröffnungsrede des Präsidenten, H. Landammann Fäßler, und nach geschehener Umfrage bei den Amt= und Hauptleuten wurden beide Fragen fast einhellig in bejahendem Sinne entschieden, mit dem Vorsbehalte nämlich, daß der Bau der Straße nicht eher beginnen solle, als von außen her die Abnahme werde zugesichert worden sein.

## Chronik des Hornungs.

(Beschluß.)

"In diefer Phase unfers Prufungswesens erwachte der Wunsch, Die früher susvendirten Unterhandlungen mit Zürich wegen Anschließung an die dortige Sochschule 2) wieder aufzunehmen. Bermittelft diefer Unfcließung ware ein Examinations = Collegium gewonnen worden, bem wir die Priifung unferer Theologen mit dem vollen Bertrauen hatten übertragen durfen, bag es bie Sache mit ber gehörigen Wiffenschaftlichkeit behandeln könne. Zugleich ware man gegen jene Leichtfertigkeit gesichert gewesen, mit welcher andere Prüfungsbehörden zuweilen fremde Theologen absolviren, benn bie in Zürich ordinirten Candidaten batten durch biefe Ordination Wahlfähigkeit und Anwartschaft auf die Pfarrfiellen jenes Cantons erhalten, und bas betreffende Collegium mußte sich also wohl hüten, die Stümperei zu begünstigen. Endlich wäre burch die in Zürich gefoderten Maturitäts = Zeugniffe die Gefahr gehoben worden, daß unfere jungen Leute fich ohne die gehörige Vorbildung in die theologischen Studien hineinwerfen. Daß Mehre aus unserer Mitte fich überdieß durch die eidgenöffische Seite einer folden Berbindung auf

<sup>1)</sup> Dieser Artikel beruht auf den zuverlässigsten Mittheilungen aus Appenzell selbst, von woher wir auch auf den Artikel in Nr. 26 der appenzeller Zeitung ausmerksam gemacht werden.

<sup>2)</sup> Monatsblatt 1836, S. 17 ff.; 1843, S. 19 ff.

bem Gebiete der Wissenschaft angezogen fühlten, brauchen wir nicht zu verhehlen. Ehe man jedoch dem Bunsche weitere Folge gab, erkundigte man sich in Zürich, ob wol daselbst der Bunsch noch walte, der Hochschule durch die Anschließung anderer Cantone ein weiteres Feld zu eröffnen, und die Stimmung daselbst schien wirklich günstig.

Dieß waren die Verhältniffe, welche die Geiftlichkeit im vergangenen Jahre bewogen, ben einmüthigen Bunfch an die Synobe zu bringen, daß die Obrigkeit die im Jahr 1835 nur für einstweilen abgelehnten Unterhandlungen mit Burich wieder aufnehmen möchte. Sie haben foeben aus unserm Prototolle vernommen, 3) welch freundliche Aufnahme dieser Bunfch in ber Synobe fand. Rur ber Roftenpunkt erregte Bedenklich= feiten. Die Anschließung ware nämlich mit einem pecuniaren Beitrage verbunden gewesen, und bie Foderung, nach confidentiellen Muthmaßun= gen, ungefähr auf jährlich 800 - 1000 Franken gestellt worden. Bei ber Aussicht auf ben farken Wiberspruch, ben ein folches Opfer finden wurde, fing man benn auch wirklich schon in ber Synobe an, die Soffnung auf die volle angetragene Anschließung fallen zu laffen und fich auf den für die Beiftlichkeit wichtigften Theil berfelben, die obligatorische Prüfung unserer Theologen, zu beschränken. Man vereinigte fic au dem Ansuchen an die Obrigfeit, fie mochte die aufgeschobenen Unterhandlungen mit Zürich wieder anheben und babei gang besonders bie obligatorische Prüfung ber Afpiranten auf außerrohdische Pfarrftellen durch das dortige Examinations = Collegium in's Auge faffen.

Den 23. Hornung kam dieser Gegenstand das erste Mal im Schose des großen Rathes zur Sprache. Alle Berichte stimmen darin überein, daß sich in der hohen Behörde eine ganz vortreffliche Gesinnung geäußert habe und der Wunsch, zur angemessenen Bildung der Geistlichkeit mitzuwirken, einmüthig und warm ausgesprochen worden sei. In diesem Sinne wurde der Antrag der Spnode zur Begutachtung der Schulcommission überwiesen. Zugleich wurde auch ein Gutachten von der Sanitätscommission begehrt, indem die züricher Anträge sich ebenso bestimmt auf die Mediciner, als auf die Theologen bezogen.

Wie groß war unsere Ueberraschung, als das Gutachten der Sanitätscommission ablehnend aussiel! 4) Auch in der Schulcommission machte der Antrag kein Glück. Es wurde besonders die Besorgniß geltend gemacht, daß es zur Beschränkung der Studiensreiheit führen könnte, wenn unsere Theologen für ihre Prüsungen auf eine einzige Dochschule beschränkt

<sup>9)</sup> Die Protofolle der Synode werden von H. Actuar Weishaupt mit einer so ausgezeichneten Einläßlichkeit geführt, daß sie ein als volls ständig zu betrachtendes Bild der Berhandlungen ausbewahren.

<sup>\*)</sup> Es ift im Protofolle derfelben zu fuchen.

würden. So schrumpfte der Wunsch der Synode bei der Schulcommission in den Antrag zusammen, "mit Zürich und Bern Unterhandlungen anzigunüpfen, dahin gehend, daß diese Universitäten die Prüfung der "herwärtigen Theologen übernehmen, unter der Bedingung, daß dies"selben durch das Examen in den genannten Cantonen die Wahlfähigs"keit zu dortigen Pfarrstellen erlangen."

Den 21. Brachmonat kam die Sache wieder an den großen Rath. Hier die nämliche freundliche Gesinnung, wie das erste Mal. "Der "große Rath", sagt das Protokoll, "huldigt einstimmig der Ansicht, "daß für die Hebung des geistlichen Standes von Staats wegen etwas "geschehen sollte", und der schöne Gedanken eines Concordates in dem Sinne, wie es von Zürich angetragen worden war, 5) erhielt wieder das Uebergewicht. Der Gesandte an die Tagsatung bekam den Auftrag, "mit den Deputirten der Cantone Zürich und Bern einschlagende Rücksprache zu nehmen. Sollten für ein solches Concordat keine Aussichten "sich zeigen, so wurde der Gesandte ermächtigt, mit den Abgeordneten "von Zürich und Bern im Sinne des Antrags der Schulcommission "Rücksprache zu nehmen."

Den 25. Berbstmonat berichtete S. Landammann Tanner bem großen Rathe. Er konnte bemfelben keine für ein Concordat gunftigen Aussichten mittheilen; bingegen batten die beiten Deputationen von Burich und Bern ihm entschiedene Soffnung gegeben, bag man in ihren Cantonen bereit ware, die Prufung herwartiger Candidaten zu übernehmen. Der Gegenstand wurde nun abermal zur Begutachtung an die Schulcommission gewiesen. Diese sprach nochmals ben Grundsat aus, die Prüfung unferer Theologen folden Collegien zu übertragen, die für Wiffenschaftlichkeit hinreichende Garantie barbieten, und in beren Cantonen unfere Candidaten ben einheimischen gleich gehalten werden; bemnach ftellte fie ben wiederholten Antrag, bei ben Regierungen von Zürich und Bern anzufragen, ob fie geneigt waren, unfere Studiofen ber Theologie burch ihre Examinations = Collegien prufen zu laffen, jedoch mit ber nähern Bedingung, daß die alfo Geprüften in Folge dieses Actes in den bafigen Cantonen die Bablfähigkeit erlangen. In feiner neueften Berfammlung, ben 22. Janner, genehmigte ber Rath biefen Untrag, und es wird auch feither die nöthige Correspondenz begonnen haben. 6) "Im Kall einer "einläslichen Antwort foll die Schulcommiffion begutachten, wie bas "hieher gehörige Reglement vom 2. Mai 1836 abzuändern wäre."

Soweit ist nun die Sache gediehen. Es bleibt mir noch übrig, Ihnen das Benehmen der geistlichen Mitglieder der Schulcommission in dieser Sache zu beleuchten.

<sup>\*)</sup> Monatsblatt 1836, G. 17 ff.

<sup>•)</sup> Bald nach der Spnode traf von Zürich fehr einläßliche Antwort ein.

Sie haben, Tit., bereits vernommen, daß und warum dieselben nie zu aussührlichen Prüfungen der bisher der Commission vorgestellten Candidaten gestimmt haben. Sie ließen auch hiebei sich von dem bestimmten Grundsaße leiten, unsere außerrohdischen Prüfungen darauf zu beschränken, stets das jus cavendi zu handhaben, daß nicht solche Subsiecte auf unsere Pfarrstellen sich einschleichen, deren Ordination auf offenbarer leichtsertiger Willfährigkeit fremder Behörden beruhe. In diesem Sinne wurde denn auch N. N., dessen schriftliche Arbeiten sogleich seine mangelhafte Bildung verriethen, bewogen, sich vom eigentlichen Eramen zurückzuziehen, ein Subject also entsernt, das seither auch in seinem Heimathcanton zurückzwiesen wurde, bei uns aber nach den alten Statuten ganz zuwerlässig eine Anstellung gefunden hätte.

Eine confequente Folge jenes Grundsates war die Entschiedenheit, mit welcher die geiftlichen Mitglieder ber Schulcommission immer gegen die Aufftellung eines eigentlichen und zur Ordination unferer Theologen befugten Examinations = Collegiums tampften. Einzelne Stimmen außer ber Schulcommission außerten fich, die Geiftlichen follten schon barum zur Aufstellung einer folchen Behörde mitwirken, weil auch die Aerzte etwas Aehnliches besitzen. Offenbar beruht diese Meinung auf einer unrichtigen Auffassung ber Berhältniffe. Unfere Geiftlichen konnten von jeher nur dann ein geistliches Amt antreten, wenn sie fich ausgewiesen batten, daß fie von einer competenten Beborde geprüft, tüchtig erfunden und ordinirt worden feien. Anders war es mit unfern Aerzten, von benen ein solches Zeugniß bis auf die neuern Zeiten gar nicht gefodert wurde. Es ift also ein offenbarer Fortschritt, daß ber ärztliche Stand bei uns ein Prüfungs = Collegium organisirt hat, und zwar ein febr wichtiger Fortschritt, ber uns vor unwiffenden Eindringlingen und leeren Empirifern schützen wird. Irre ich mich aber, wenn ich annehme, daß Die Sanitätscommission fich bei ihren Prufungen noch fehr einschränken muffe, wenn fie ben Grundfat felber nicht febr gefährden wolle ? Jene ausgezeichneten Männer, beren Namen seit mehr als einem Jahrhundert in ben Reihen unferer Merzte glangen, und die zu ben erften Ehren ber Biffenschaft promovirt worden find, waren gewiß nicht zu biefen Ehren gelangt, wenn sie mit benjenigen Leiftungen sich hätten befriedigen wollen, welche unsere Sanitätscommission fodern barf. Die Mitglieder biefer Commission baben ohne Zweifel felber Einsicht genug, daß fie folche Brüfungen, bei welchen bas ganze weite Gebiet ber philologischen und philosophischen Wissenschaften unberührt bleiben muß, uns nicht als Muffer empfehlen möchten; fie kennen den theologischen Brauch gewiß gut genug, daß fie ben Beiftlichen wenig Glud wunschen wurden, wenn ihre Prufungen auf einige Stunden beschränkt werden follten. Rurg, wie febr wir uns auch ber Prüfungen bes Sanitätscollegiums als eines wichtigen Fortschrittes zu freuen haben, so wären doch ähnliche Anordnungen für unsere Geiftlichen, die längst an entschieden umständlichere Examina gewöhnt sind, ein Rückschritt.

Indem die geiftlichen Mitglieder der Schulcommiffion Alles aufboten, einen Fortschritt in unser Prüfungswesen zu bringen, hielten fie besonders darauf, daß in den für unser Land zu bestimmenden Examinations= Collegien akademische Docenten die ihnen gebührende Stellung einnehmen. Sie find es, von benen man am entschiedenften erwarten barf, baß fie im Gebiete ber Wiffenschaft ftets mit ber Zeit fortschreiten. Es kann gefchehen, daß auch prattifche Geiftliche fehr Bedeutendes leiften, aber es ift ein nicht häufiger Zufall, und auf Zufälligkeiten foll man keine Statuten gründen. Sier haben Sie benn auch ben Grund, warum wir nie barauf angetragen haben, unfere Theologen auch in St. Gallen prüfen zu laffen. Wir feten Alle auf ein freundschaftliches Berhältniß mit diesem Nachbarcanton einen fehr hohen Werth. Wir anerkennen zugleich dankbar, daß die theologische Lehranstalt in St. Gallen wahr= hafte Verdienste auch um unsern Canton sich erworben hat. Vermuthlich würden wir keinen Angenblick angestanden haben, nachdem wir einmal genöthigt worden waren, auf mehr als Ein Prüfungs = Collegium ju reflectiren, auch fener Unftalt unfer Butrauen guzuwenden, wenn fie eben nicht aufgehoben worden ware. Bei aller Achtung aber, die wir den würdigen Männern schenken, welche von jener Anstalt noch übrig geblieben find, finden wir keine Bürgschaft in ber Zukunft, daß bas ft. gallische Examinations = Collegium immerfort auf der Sohe der Wiffenschaft fteben werde, bie es jest noch einnimmt. Biel weniger aber dürfen wir jene wiffenschaftliche Sobe, die für gute Prüfungsbehörden durchaus erfoderlich ift, als eine auf immer ausgemachte Sache bei ber Geiftlichkeit unfere Landes voraussetzen, die nur zwanzig Mitglieder gablt. Wo bat je ein gandchen in diesen beschränkten Berhältniffen eine theologische Prüfungs = und Ordinations = Behörde aufgestellt, und welche Anmaßung müßte es fein, wenn unfer Außerrohden damit vorangeben wollte, wo im gangen Lande auch nur für die nothdürftiaften Elemente gelehrter Bildung nicht einmal geschieht, was - - in Uri!

Die Summe unsers Benehmens können wir kurz aussprechen. Es ist um neue Bestimmungen für die Prüfung unserer Theologen zu thun. Wir wollten nach unsern Kräften beitragen, solche Bestimmungen zu bekommen, denen man das Zeugniß geben müsse, daß ein Fortschritt geschehen und nichts vernachläffigt worden sei, um auf eine Geistlichkeit hoffen zu dürfen, deren Mitglieder erst die nöthige Vorbildung für die Pochschule und dann auf dieser die gehörige wissenschaftliche Reise ersbalten baben werden.

Wir haben uns burch unfer Benehmen ber Verbächtigung preisgegeben, baß wir zu theologischen Prüfungen gar nicht im Stande feien. Sandelt es fich um ein leidliches Examen, bei bem man ben betreffenben Subjecten gang paffabel ben Puls ihrer theologischen Bilbung fühlt, bann muffen wir nicht gurudtreten. Als es im letten Sabre um bie Wablfähigkeit eines nunmehrigen Mitgliedes ber Synobe zu thun war, konnte nur Ein Geiftlicher ber Schulcommiffion beiwohnen; auch biefer Einzige trug aber ber Commission ein ausführliches Examen an, zu bem fie auch wirklich, ba eben keine andern Geschäffte vorlagen, Muße gehabt hatte, das aber von berselben abgelehnt wurde. Was ein Einziger anbietet, darf besto bestimmter und vollständiger von allen brei Collegen erwartet werben. Bürde es fich aber um Prüfungen handeln, wie fie an Sochschulen ftattfinden können, wo die Eraminatoren nicht nur ein großes wiffenschaftliches Uebergewicht besitzen, sondern auch durch öftere Uebung die so nöthige Gewandtheit in ihrem Geschäffte fich anzueignen im Falle find, fo fagen wir laut, daß wir dazu nicht tüchtig feien, und daß wir uns baber auch in's Berg binein schämen mußten, wenn wir uns je angetragen, ober auch nur bie Sand geboten hatten, folche Prüfungen gu erfegen."

Eine schwermüthige Mannsperson von  $60\frac{1}{2}$  Jahren, die den 2. Hornung in **Heiden** vorsätzlich ihr Leben geendet, vorher aber immer den besten Ruf genossen hatte, wurde dasselbst auf eigenthümliche Weise beerdigt. Den 6. Hornung, Morgens um 8 Uhr, wurde der unbedeckte Sarg unter dem Geläute der großen Glocke an die Stelle im Kirchhofe gebracht, die seit dem Bau desselben für solche Unglückliche bestimmt ist. Der nicht kleine Leichenzug begab sich dann nach der Kirche, wo der Pfarrer am Taufstein einige angemessene Worte sprach, die er mit einem für diesen Fall abgefaßten Gebete und dem Segensspruch endete, worauf sich die Verssammlung ohne Gesang und Geläute wieder zerstreute.